

**Vorlage des FB 2**  
**Gemeinderatssitzung am 16.09.19**

**TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Boxtal- Brunnengasse"**

**Beschlussvorschlag:**

a) Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Boxtal- Brunnengasse" sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 13b BauGB. Gemäß § 13b BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 15.08.2019 maßgebend ( siehe Anlage). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1863 und 1864 der Gemarkung Boxtal.

b) Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzung am 16.09.2019 vorgestellten Entwurf des o. g. Bebauungsplans sowie den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften zu ( siehe Anlagen ).

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer einmonatigen Planauslage im Stadtbauamt des Rathauses Freudenberg sowie online auf der Homepage der Stadt Freudenberg durchzuführen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu bitten.

**Anlass und Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Boxtal- Brunnengasse" soll am westlichen Ortsrand von Boxtal durch die Einbeziehung von zwei Flurstücken die Möglichkeit zur Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden.

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 1.300 m<sup>2</sup> befindet sich südöstlich des Friedhofs an der Brunnengasse.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Bebauungsplanaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o.g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für die Bereitstellung eines großzügigen Wohnbauplatzes gem. § 4 BauNVO geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung erbringen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. §2 Abs.4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Ermittlung der möglichen Betroffenheit heimischer Tier- und Pflanzenarten wurde durchgeführt.

### **Finanzierung:**

Der Beschluss ist nicht haushaltswirksam.

Sichtvermerk Kämmerer: \_\_\_\_\_

03.09.19  
Datum

Eisert  
Sachbearbeiter

Gallas  
FB-Leiter

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister